

des F&I-Systems in Deutschland wichtig sind, eingebunden werden. Dazu gehören neu gegründete bzw. junge Unternehmen sowie ausländische Unternehmen, die in ihren Niederlassungen in Deutschland hochentwickelte FuE-Projekte durchführen.⁹⁰ Weiterhin sind auch innovierende Unternehmen, die nicht FuE betreiben, zu beteiligen. In Kapitel B4 wird deren Beitrag zu Innovationen in Deutschland hervorgehoben.

Darüber hinaus ist der Dialog mit potenziellen Unternehmensgründern, *Business Angels* und *Venture-Capital*-Gesellschaften weiter zu verstärken. Die in der Zusammenarbeit mit diesen Akteuren gewonnenen Erkenntnisse zu Innovations- und Gründungshemmnissen sollten bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Hightech-Strategie Berücksichtigung finden, da sie für die Realisierung der Ziele von entscheidender Bedeutung sind.

Auslandsaktivitäten auf Innovation ausrichten

Unternehmensgründer, Wagniskapitalgeber und Innovatoren, die sich an Innovationsstandorten von globaler Bedeutung (z. B. im *Silicon Valley*) niedergelassen haben, sollten als Promotoren für Innovationsprojekte in Deutschland gewonnen werden. Diese Personengruppe verfügt über *Know-how* und Kontakte, die für die Akteure des deutschen F&I-Systems sehr wertvoll sein können. Gleichermäßen sollten auch bestehende Netzwerke deutscher Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen im Ausland⁹¹ noch konsequenter genutzt werden, um weitere Impulse für die deutsche F&I-Politik zu erhalten.

Innerhalb der Hightech-Strategie 2020 sollte verstärkt die effektive Verbindung von Außenpolitik, Innovationspolitik und Wirtschaftsförderung angegangen werden. Im Ausland ist Deutschland noch zu wenig mit neuen Formen des internationalen Innovations- und Wissenstransfers präsent.⁹² Selbst im Vergleich zu kleineren europäischen Ländern wie der Schweiz, Schweden, Finnland, Österreich und Dänemark erscheint die Auslandskomponente der deutschen Innovationspolitik eher schwach ausgeprägt zu sein.⁹³ Die Expertenkommission regt an, diese Lücke bald zu schließen und an führenden Innovationsstandorten Brückenorganisationen aufzubauen, die Aufgaben der Außenwissenschaftspolitik und der Förderung von innovativen deutschen Unternehmen im Sinne der Markterschließung verbinden.

Die Organisation SwissNex⁹⁴ beispielsweise unterstützt die Expansion von Schweizer *Start-ups* an den wichtigsten Hochtechnologiestandorten der Welt und ist mit Niederlassungen in San Francisco (*Silicon Valley*), Boston, Singapur, Shanghai und Bangalore vertreten. An diesen und entsprechenden Standorten findet derzeit keine vergleichbare Unterstützung junger deutscher Unternehmen durch die deutsche F&I-Politik statt. Brückenorganisationen können den Internationalisierungsprozess und das Wachstum junger deutscher Unternehmen nachhaltig unterstützen. Befürchtungen, durch solche Aktivitäten *Know-how*-Verluste und Abwanderungen zu unterstützen, haben sich in der Regel nicht bestätigt. Wachstumsimpulse und *Know-how*-Zuflüsse aus dem Ausland und positive Effekte für das Innovationssystem in Deutschland überwiegen per Saldo.

ENTWICKLUNG DES PATENTSYSTEMS

A6

Neuer Anlauf zu einem EU-Patent

Das europäische Patentsystem ist immer noch fragmentiert und ökonomisch nicht effizient. Die Expertenkommission hatte daher im Jahresgutachten 2010 die Pläne der Europäischen Kommission unterstützt, ein in allen Mitgliedsstaaten gültiges EU-Patent einzuführen. Die Entwicklung des letzten Jahres gibt Anlass, das Thema erneut aufzugreifen.

Mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) war 1972 Einvernehmen erzielt worden, ein vereinheitlichtes Verfahren für Patentprüfung und -erteilung in Europa einzuführen. Das mit der Umsetzung beauftragte Europäische Patentamt (EPA) nahm im Jahr 1978 seinen Betrieb auf. Es prüft seither Patentanmeldungen und erteilt, so die Anforderungen erfüllt sind, europäische Patente für inzwischen 38 Länder (alle EU-Staaten und 11 weitere europäische Länder). Sobald das EPA die Prüfung abgeschlossen hat, zerfällt das europäische Patent jedoch wieder in ein Bündel nationaler Patentrechte. Ein Patentanmelder, dessen Anmeldung vom EPA gewährt wurde, muss daher eine Validierung in den Ländern beantragen, für die der Patentschutz gelten soll. Trotz Wegfall des Übersetzungserfordernisses in den meisten EPÜ-Staaten sind die Validierungen in der Regel noch immer mit erheblichen Kosten⁹⁵ verbunden. Zudem

ist die Durchsetzung bzw. Anfechtung von europäischen Patenten nach Ablauf der Einspruchsfrist am EPA nur vor nationalen Gerichten möglich, denn eine vereinheitlichte europäische Gerichtsbarkeit wie für Markenrechte gibt es noch nicht.

Im Dezember 2009 hatten die EU-Mitgliedsstaaten einstimmig einen Plan zur Verbesserung des Patentsystems in Europa beschlossen.⁹⁶ Darin vorgesehen waren die Schaffung eines einheitlichen EU-Patents und eines Patentgerichts, das für die neuen EU-Patente und die vom EPA erteilten nationalen Patentrechte zuständig sein sollte. Die Umsetzung dieses Plans durch die Europäische Kommission ist im Laufe des vergangenen Jahres ins Stocken geraten. Als Hemmnis hat sich erneut die Sprachenregelung erwiesen. Ein im Juni 2010 vorgelegter Entwurf der Kommission für das neue EU-Patent sah vor, die Dreisprachenregelung des EPA zu übernehmen.⁹⁷ Dieser Vorschlag war am Widerstand einiger Mitgliedsländer, insbesondere Spaniens und Italiens, gescheitert.

Daraufhin beantragten die Regierungen von zwölf EU-Mitgliedsstaaten,⁹⁸ die Schaffung eines neuen Europäischen Patents im Zuge der „verstärkten Zusammenarbeit“ weiterzuverfolgen.⁹⁹ Eine solche Initiative muss von mindestens neun Mitgliedsstaaten unterstützt werden und die Europäische Kommission muss ihr zustimmen. Diese Regelung war im Lissaboner Vertrag vereinbart worden, um wichtige Projekte innerhalb der EU auch ohne Vorliegen eines einstimmigen Beschlusses vorantreiben zu können. Die Europäische Kommission hat mit ihrer Zustimmung zu dieser Initiative am 14. Dezember 2010 den Weg für die Einführung eines neuen Patentrechts im Rahmen der „verstärkten Zusammenarbeit“ freigemacht.

Die Expertenkommission begrüßt diesen Versuch, eine praktikable Lösung für das EU-Patent zu finden, ausdrücklich. Die vorgesehene Dreisprachenregelung hat sich in der Praxis des EPA bewährt. Die Expertenkommission weist darauf hin, dass bei der Einrichtung des neuen Patents auf eine herausragende Qualität der Prüfungsprozesse zu achten ist. Die Gewährung von Patenten muss an hohe Anforderungen gebunden sein, damit das Patentsystem Anreize für F&I setzt und nicht selbst zum Innovationshemmnis wird. Die durch die vereinfachte Sprachenregelung freigesetzten Ressourcen sollten vornehmlich in die Verbesserung der Prüfungsprozesse fließen. Auch der Ausge-

staltung des vereinheitlichten Gerichtssystems kommt große Bedeutung zu. Der zentrale Gerichtshof für das neue EU-Patent sollte in Deutschland angesiedelt werden, weil hier europaweit die größte Kompetenz für die Lösung von Patentstreitigkeiten gegeben ist.¹⁰⁰

Unsinnigen Steuerwettbewerb vermeiden

Auch bei der Besteuerung von Erlösen aus der Lizenzierung von Schutzrechten sind europaweit harmonisierte Lösungen anzustreben. Intellektuelles Eigentum kann sehr leicht in ein anderes Land transferiert werden. Mittels attraktiver steuerlicher Regelungen kann ein Land Inhaber von Schutzrechten dazu veranlassen, diese in das Niedrigsteuerland zu transferieren. Unter Umständen ergeben sich aus solchen Maßnahmen sogar Anreize, FuE-Aktivitäten in das Niedrigsteuerland zu verlagern. Zu Beginn des Jahres 2007 ist in den Niederlanden die sogenannte „*Patent-Box*-Regelung“ in Kraft getreten. Diese erlaubt Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung eines bis auf zehn Prozent verringerten Steuertarifs auf Einkünfte, die sich aus selbst erstellten immateriellen Wirtschaftsgütern wie z. B. Patenten ergeben. Belgien, Spanien und Luxemburg haben vergleichbare Regelungen eingeführt. Kürzlich hat Großbritannien eine ähnliche Maßnahme beschlossen und schafft ebenfalls besonders attraktive Bedingungen für Inhaber von intellektuellem Eigentum. Ab dem Jahr 2013 soll der Unternehmenssteuertarif auf Einkünfte aus intellektuellem Eigentum in Großbritannien nur noch zehn Prozent betragen. Die britische Maßnahme kann als Reaktion eines weiteren EU-Staates auf die Einführung der *Patent-Box*-Regelung in den Niederlanden verstanden werden.¹⁰¹

Die Expertenkommission ist besorgt, dass sich das „Wettrennen“ um die günstigsten steuerlichen Bedingungen für Lizenzierungseinkommen in Europa verschärfen könnte. Für Deutschland kann dieser Wettbewerb besonders negative Folgen haben, denn Länder wie Großbritannien und die Benelux-Staaten bieten neben vorteilhaften Steuertarifen für Lizenzierungseinkommen eine steuerliche FuE-Förderung, die in Deutschland bislang nicht eingeführt worden ist.

Die Expertenkommission empfiehlt, dass die Bundesregierung auf europäischer Ebene eine Harmonisierung der Rahmenbedingungen für die Besteuerung von Einkünften aus intellektuellem Eigentum anregt.

Sollte eine einheitliche Regelung nicht erzielbar sein, kann Deutschland als wichtigster Forschungsstandort Europas versuchen, mit einer unilateralen Regelung die negative Wirkung des Steuerwettlaufs auf Innovatoren in Deutschland einzudämmen. Allerdings ist die Expertenkommission skeptisch, ob die derzeitige Behandlung von Funktionsverlagerungen ein probates Mittel dazu darstellt – sie könnte sogar dafür sorgen, dass FuE-Aktivitäten von vornherein in das steuerlich begünstigte Ausland verlagert werden. Daher sollte als Ultima Ratio auch eine Senkung der entsprechenden Steuertarife in Deutschland in Betracht gezogen werden.

A7 ELEKTROMOBILITÄT

Deutschland holt langsam auf

Die Zukunft des Automobilstandortes Deutschland wird in starkem Maße auf dem Markt für Elektromobilität entschieden.¹⁰² Entsprechend energisch muss die „Autonation“ Deutschland die strategische Neuausrichtung ihrer Fahrzeugbranche vorantreiben, um eine Führungsrolle im Bereich ökologisch und ökonomisch optimierter Transportsysteme zu erreichen.¹⁰³

Im letzten Jahresgutachten der Expertenkommission waren die Bemühungen der staatlichen und privaten Akteure im Bereich der Elektromobilität skeptisch beurteilt worden. Nun gibt es Anzeichen dafür, dass Deutschland im letzten Jahr aufgeholt hat. Insbesondere in den Forschungsbereich ist Bewegung gekommen. An zahlreichen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen wurden zukunftsweisende Projekte gestartet und die Forschungsaktivitäten im Bereich Elektromobilität ausgebaut.¹⁰⁴ Auch die Unternehmen haben ihre Anstrengungen verstärkt.¹⁰⁵

Um diese dynamische Entwicklung weiter zu unterstützen, hat die Bundesregierung die Anschlussfinanzierung für die im Rahmen des Konjunkturpakets II bis Mitte 2011 veranschlagte Förderung von 500 Millionen Euro mittelfristig abgesichert. Diese Mittel sind insbesondere für die Entwicklung von Hochleistungsbatterien wichtig. Über die Entwicklung von Batterietechniken, die über die übliche

Lithium-Ionen-Technologie hinausgehen, hat Deutschland die Chance, im internationalen Vergleich wieder Boden gutzumachen.

Strategiewechsel:

Vom Leitmarkt zum Leitanbieter

Anders als noch im Jahr 2009 im Zusammenhang mit dem Beschluss des Nationalen Entwicklungsplans Elektromobilität verkündet, soll Deutschland nicht mehr zum Leitmarkt für Elektromobilität ausgebaut werden. Stattdessen wird die Förderpolitik der Bundesregierung darauf ausgerichtet, Deutschland als Leitanbieter für marktfähige Elektromobilität zu positionieren.¹⁰⁶ Der Unterschied zwischen beiden Ansätzen besteht darin, dass es für Deutschland als Leitanbieter nicht das oberste Ziel ist, als erstes Land eine besonders hohe Elektrofahrzeugdichte zu erreichen. Vielmehr müssen die Bemühungen eines Leitanbieters darauf ausgerichtet werden, den Weltmarkt mit entsprechenden Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten zu bedienen und dabei einen großen Teil der Forschung und Wertschöpfung in Deutschland zu konzentrieren.

Die Expertenkommission begrüßt diesen veränderten Ansatz, da er den gegebenen Markt- und Forschungsstrukturen in Deutschland eher gerecht wird als der Versuch, einen Leitmarkt zu schaffen. Positiv zu bewerten ist auch die inzwischen verbesserte Arbeitsteilung zwischen den Ressorts der Bundesregierung. Die Federführung liegt nun gemeinsam beim BMWi und beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Die Technologieschwerpunkte werden vom BMWi und vom BMBF koordiniert. In dem für die Elektromobilität zentralen Bereich der Batterietechnologie sind die Zuständigkeiten zwischen den beiden letztgenannten Ministerien jedoch nach wie vor nicht eindeutig geregelt. An diesem Defizit vermochte bislang auch die im Februar 2010 gegründete Gemeinsame Geschäftsstelle Elektromobilität (GGEMO) nichts zu ändern. Die im BMWi zur Unterstützung der Bundesregierung und zur Umsetzung des Nationalen Entwicklungsplanes Elektromobilität angesiedelte Koordinierungsstelle wird hoffentlich bald in eine wirkliche Steuerungsfunktion hineinwachsen.¹⁰⁷